

Entgeltordnung für das Krandelbad der Stadt Wildeshausen

I.

Für die Benutzung des Hallen- und Freibades der Stadt Wildeshausen (Krandelbad) werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

II.

A. Die Entgelte betragen:

Einzelkarte

Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr:	3,50 €
Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres:	2,00 €
Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten mit entsprechendem Nachweis	2,00 €

10-er Wertmarken

Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr:	32,00 €
Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres:	18,00 €
Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten mit entsprechendem Nachweis	18,00 €

Wertkarten

Wertkarte 100 (15 % Ermäßigung auf den Einzeleintritt)	100,00 €
Wertkarte 200 (20 % Ermäßigung auf den Einzeleintritt)	200,00 €
Wertkarte 400 (30 % Ermäßigung auf den Einzeleintritt)	400,00 €

B. Kleinkinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zahlen keinen Eintritt.

C. Begleitpersonen von Behinderten zahlen keinen Eintritt.

D. Als Stichtag für die Vollendung des 6. bzw. 16. Lebensjahres gilt der jeweilige Besuchstag.

E. Allgemeine Entgelte:

Bahnmiete pro Zeitstunde (nach Verfügbarkeit)	25,00 €
Miete für Lehrschwimmbecken pro Zeitstunde (nach Verfügbarkeit)	25,00 €
Pfand für Wertkarten (fällig bei Verlust der Wertkarte)	5,00 €

III.

- A. Die Entgelte sind vor dem Betreten des Krandelbades zu entrichten. Eintrittskarten sind dem Badpersonal auf Verlangen zur Kontrolle vorzuzeigen. Gekaufte Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für gestohlene oder verlorene Karten wird nicht erstattet.

Wertkarten können bei Verlust gesperrt werden. Das verbliebene Restguthaben wird nach entsprechender Prüfung im System auf eine neue Karte gebucht. Das Kartenpfand wird in diesem Fall einbehalten. Wertkarten und Wertmarken sind übertragbar.

Einzelkarten und Wertmarken berechtigen zum einmaligen Eintritt im Hallenbad sowie in der Sommersaison zusätzlich im Freibad für die Öffnungszeiten am Besuchstag (lt. Badeordnung). Die Wertkarten (100,00 EUR, 200,00 EUR und 400,00 EUR) gelten als Zahlungsmittel und ermöglichen einen vergünstigten Eintritt. Das Entgelt ist in voller Höhe im Voraus zu zahlen. Zwischenzeitliches Verlassen des Bades löst die Zahlung eines erneuten Entgeltes aus.

Für das Schul- und Vereinsschwimmen gelten die allgemeinen Entgelte nach II. Buchstabe E.

Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet.

- B. Die Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen in den Umkleideschließfächern ist gebührenfrei. Die Nutzung der Schließfächer erfolgt auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung durch die Stadt Wildeshausen.

IV.

Für Sonderveranstaltungen und Kurse sind gesonderte Entgelte zu entrichten.

V.

In den vorgenannten Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe enthalten.

VI.

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zum 31.10.2018 gültige Entgeltordnung für das Krandelbad außer Kraft.

Wildeshausen, den 27.09.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski